

# G e b ü h r e n o r d n u n g

## für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen in der Sängershalle der Ortsgemeinde Spiesheim

### § 1 Allgemeines

1. Für die Benutzung der Räumlichkeiten in der Sängershalle werden Gebühren erhoben.  
Die Räumlichkeiten werden unterschieden in:  
  
Mehrzweckraum  
Sporthalle/Sängershalle  
Hallenausschank  
Küche  
Sporthalle + Mehrzweckraum + Küche + Hallenausschank  
Komplettes Mietobjekt
2. Die mit der Sporthalle/Sängershalle zusammenhängenden Räume (Ausschank, Küche, Vorratsräume, Garage, Stuhl- und Bühnenlager, Sanitäranlagen) gelten im Bedarfsfalle für die Unterscheidungsräumlichkeiten als zugehörig und werden in der schriftlichen Genehmigungsverfügung/Mietvertrag vermerkt.
3. Alle sportlichen Übungsstunden der Sportgemeinde Spiesheim, die Chorproben und Stimmübungen der Sängervereinigung Spiesheim und alle sozialen, gemeinnützigen, kulturellen Veranstaltungen (hierzu zählen nicht die auf Gewinn ausgerichteten Veranstaltungen – Verweis auf § 2 Abs.1b 2.) die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen der Vereine, Gruppierungen und Veranstaltungen der Ortsgemeindegremien sind entgeltfrei.

### § 2 Gebührensätze

1 (a)

<b>Mietobjekt</b>	<b>Einheimische</b>	<b>Auswärtige</b>
Mehrzweckraum	150,00 €	300,00 €
Mehrzweckraum mit Küche	225,00 €	450,00 €
Sporthalle	375,00 €	750,00 €
Sporthalle mit Ausschank	400,00 €	810,00 €
Sporthalle mit Ausschank + Küche	480,00 €	960,00 €
Sporthalle + Mehrzweckraum + Ausschank	550,00 €	1000,00 €
Sporthalle + Mehrzweckraum + Ausschank + Küche	630,00 €	1250,00 €
Als Hinweis: Komplettes Mietobjekt	675,00 €	1350,00 €

1 (b)

**Mietobjekt**

**Spiesheimer Vereine, bei denen  
bei Veranstaltungen Eintrittsgelder  
erhoben werden**

Sporthalle	185,00 €
Sporthalle + Ausschank	215,00 €
Sporthalle + Ausschank + Küche	290,00 €
Sporthalle + Mehrzweckraum	335,00 €
Sporthalle + Mehrzweckraum + Ausschank	365,00 €
Sporthalle + Mehrzweckraum + Ausschank + Küche	440,00 €
Als Hinweis: Komplettes Mietobjekt	487,50 €

Sofern die vertragliche Leistung umsatzsteuerpflichtig ist, wird der Betrag zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer erhoben (brutto).

2. Für die Heizperiode, das betrifft den Zeitraum vom 01.10. – 31.03. wird auf den jeweiligen Mietpreis ein Aufschlag von 10 % hinzugerechnet.
3. Bei Abschluss des Mietvertrages wird vom Mieter eine Kautions erhoben. Die Höhe der Kautions beläuft sich auf den doppelten Mietpreis und ist bei Abschluss des Mietvertrages in bar zu hinterlegen.  
Nach Beendigung der Veranstaltung und erfolgter Abnahme wird die Kautions dem Mieter in bar zurückerstattet.
4. Bei Veranstaltungen Spiesheimer Ortsvereine, bei denen keine Eintrittsgelder erhoben werden, wird eine pauschale Gebühr von 65,00 € erhoben. Die Getränke sind über die Ortsgemeinde zum VK zu beziehen (beim Gastwirtschaftsausschank erfolgt der Verkauf wie in der Preisliste festgelegt, beim Flaschenverkauf wird auf den EK 100 % Aufschlag berechnet.  
Wenn keine Getränke von der Ortsgemeinde bezogen werden, beträgt die Gebühr wie in § 2 Abs. 1a der Gebührensätze geregelt.
5. In den Gebühren sind die Benutzung selbst, sowie der Aufwand für Strom, Wasser, Abwasser, Heizöl usw. abgegolten; allerdings nicht die Kosten für die Reinigung.

## **§ Gebührenbesonderheiten**

1. Die oben aufgeführten Gebührensätze gelten für einen Tag. Sie reduzieren sich bei mehrtägigen Veranstaltungen ohne Unterbrechung ab dem 2. Tag pro Folgetag auf die Hälfte. Endet eine Veranstaltung nach Mitternacht, so gelten wegen dieses Umstandes die Veranstaltung nicht als mehrtägig.
2. Bei Trauerfeierlichkeiten kann wahlweise gemäß Wunsch des vorhandenen Erblassers die Benutzung der Räumlichkeit nach Gedeck vorgenommen werden. Die dafür fällige Gebühr beträgt 6,25 € pro vorbestelltem Gedeck. Die Gebühr pro Gedeck wird jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres angepasst (Aktueller Rentenwert-West). Ansonsten werden bei Trauerfeierlichkeiten die im Bedarfsfall genutzten Räumlichkeiten mit 60 % der Gebührensätze nach § 2 Abs. 1(a) der Gebührenordnung berechnet.
3. In besonderen Fällen können durch Entscheidung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Spiesheim die Gebühren abweichend festgesetzt werden.
4. Die Entgelte sind auf das Konto der VG Wörrstadt bei der Volksbank Alzey, IBAN DE97 5509 1200 0040 3500 04 bis spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung/Mietvertrag zu entrichten.  
Buchungsnummer: 08/573120.432100

## **§ 4 Reinigung und Behandlung der Räumlichkeiten**

1. Alle Räumlichkeiten sind nach der Benutzung feucht zu reinigen.

Ist der Benutzer hierzu nicht in der Lage, so erfolgt die Reinigung durch eine Fachfirma zu seinen Lasten, durch Beauftragung der Ortsgemeinde Spiesheim, mit folgenden Entgelten:

### Für Reinigung:

Sängerhalle + Mehrzweckraum + Küche + Eingangsbereich + Foyer + Toiletten	300,00 €
Sängerhalle + Mehrzweckraum + Eingangsbereich + Foyer + Toiletten	265,00 €
Sängerhalle + Ausschank + Eingangsbereich + Foyer + Küche	250,00 €
Sängerhalle + Ausschank – Eingangsbereich + Foyer + Toiletten	220,00 €
Mehrzweckraum + Küche + Eingangsbereich + Foyer + Toiletten	180,00 €
Mehrzweckraum + Eingangsbereich + Foyer + Toiletten	155,00 €

Werden die einzelnen Mietobjekte von einer Mitarbeiterin der Ortsgemeinde gereinigt, wird der Aufwand pro Stunde und Person mit 30,00 € berechnet. Sofern die vertragliche Leistung umsatzsteuerpflichtig ist, wird der Betrag zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer erhoben (brutto).

2. Der Benutzer ist verpflichtet, alle Betriebseinrichtungen und Inventargegenstände in einem ordentlichen und sauberen Zustand wieder zurückzugeben.  
Die Übergabe muss am darauffolgenden Tag nach der Benutzung erfolgen.
3. Für Beschädigungen jeglicher Art, z.B. für zerbrochene und abhanden gekommene Gegenstände, haftet der Benutzer gegenüber der Ortsgemeinde Spiesheim in vollem Umfang, während die Eigentümerhaftung bei der Ortsgemeinde verbleibt.
4. Die Übergabe und Einweisung in die Bedienung der installierten Geräte, Einrichtungen einschl. des beweglichen Inventars, erfolgt durch eine von der Gemeinde beauftragte Person.

## **§ 5 Gebührenfälligkeit**

Die Miete ist entsprechend des abzuschließenden Nutzungsvertrages 14 Kalendertage nach dem Datum der Rechnungsstellung/Mietvertrag zur Zahlung fällig.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 15. März 2024 in Kraft. Die Gebührenordnung vom 01. Mai 2017 verliert mit Ablauf des 14. März 2024 seine Geltung.

55288 Spiesheim, den 13. März 2024

Hans Philipp Schmitt  
Ortsbürgermeister